

§ 4 Abs. 2 bis Abs. 4 LMIDV

Lebensmittel, die

1. **ohne Verpackung** zum Verkauf angeboten werden,
2. **auf Wunsch des Endverbrauchers** oder des Anbieters von Gemeinschaftsverpflegung **am Verkaufsort verpackt** werden oder
3. **im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung** angeboten werden,

Wie bisher:

Alle Angaben nach Art. 9 Buchstabe c) der LMIV
Allergendeklaration
(weiterhin auch mündlich möglich)

Zusätzlich muss bei **Lebensmittel, die im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden** die **Nettofüllmenge** angegeben werden (vgl. § 4 Abs. 5 LMIDV).

Die Nettofüllmenge ist auf der Verpackung des Lebensmittels gut sichtbar, deutlich und gut lesbar anzugeben.

Werden Lebensmittel **zum unmittelbaren Verkauf überwiegend von Hand verpackt und angeboten, darf die Nettofüllmenge durch ein Schild auf oder neben dem Lebensmittel angegeben werden.**

Angaben sind **gut sichtbar, deutlich und gut lesbar** bereitzustellen.

Die Angaben können erfolgen

1. **auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels,**
2. **auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen,**
3. **durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder**
4. **durch sonstige schriftliche oder vom Lebensmittelunternehmer bereitgestellte elektronische Informationsangebote, sofern die Angaben für Endverbraucher und Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung unmittelbar und leicht zugänglich sind. ...**

- Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung kann **vor Kaufabschluss und vor Übergabe** des Lebensmittels von ihnen **Kenntnis nehmen** kann.
- Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 können Angaben auch in leicht verständlichen **Fußnoten** oder Endnoten bereitgestellt werden, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels in hervorgehobener Weise hingewiesen wird.
- Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte darauf **hingewiesen** werden, wie die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben bereitgestellt werden.
- Angaben und Hinweise dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden.

Über Angaben kann der Lebensmittelunternehmer oder das Personal, das hinreichend unterrichtet ist, **mündlich informieren**.

Voraussetzung:

1. erforderlichen Angaben werden den Endverbrauchern **auf deren Nachfrage unverzüglich** vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels mitgeteilt,
2. eine **schriftliche Aufzeichnung** über die bei der Herstellung des jeweiligen Lebensmittels verwendeten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe liegt vor **und**
3. die schriftliche Aufzeichnung ist für die zuständige Behörde und auf Nachfrage auch für die Endverbraucher leicht zugänglich
4. **An gut sichtbarer Stelle muss deutlich und gut lesbar ein Hinweis erfolgen, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben mündlich bereitgestellt werden und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist.**